

Motion Dr. P. Dalcher und Prof. P. Scherrer vom 19. Dezember 1963  
betreffend Einführung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes auf dem  
Zugerberg

---

Stellungnahme des Stadtrates vom 13. Juni 1966

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Anlässlich der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 19. Dezember 1963 reichten die Herren Dr. P. Dalcher und Prof. P. Scherrer folgende Motion ein:

Der Stadtrat wird beauftragt:

- "1. Mit der Korporation Zug Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, für das Gebiet südlich des Vordergeissbodens, insbesondere für das Strässchen Vordergeissboden (bzw. Felsenegg) - Hintergeissboden - Bannholz, ein Sonntags- (ev. auch Samstags-) Fahrverbot zu erwirken.
2. Mit den Gemeinden Walchwil und Unterägeri Fühlung aufzunehmen und eine Regelung zu erstreben, die das gesamte Plateau des Zugerbergs an Sonntagen (ev. auch an Samstagen) vom motorisierten Verkehr freihält."

In der Begründung führten die Motionäre aus, dass wir das prächtige Wandergebiet des Zugerbergs für die Anwohner unserer wachsenden Stadt mindestens an Sonntagen verkehrsfrei halten sollten. Gleichzeitig wären Vorkehren zu treffen, um im Gebiet des Vordergeissbodens ausreichenden Platz für die Parkierung zu schaffen.

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 8. Januar 1964 ist diese Motion an den Stadtrat zum Bericht und Antrag überwiesen worden.

II.

Von der Stadt Zug aus führen zwei Strassen auf den Zugerberg. Die eine ist die Blasenbergstrasse, die ihren Anfang in der Weinbergstrasse nimmt und über die St. Verena/Blasenberg führt. Diese Strasse befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Zug. Die andere, von der Schöneegg über die Lärch und Juchenegg führende Bergstrasse, die Geissbodenstrasse, führt über Grund und Boden der Korporation.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 27.8.1952 genehmigte einen mit der Korporation abgeschlossenen Vertrag, wonach diese der Einwohnergemeinde auf der Geissbodenstrasse ein umschriebenes öffentliches Fahrwegrecht einräumte. Gleichzeitig verpflichtete sich

die Einwohnergemeinde, der Korporation einen jährlichen Beitrag von 50 % an die Unterhaltskosten der Strasse zu leisten. Die übrigen Strassen auf dem Plateau des Zugerbergs, soweit sie innerhalb unseres Gemeindegebietes liegen, sind Privatstrassen und befinden sich grösstenteils im Eigentum der Korporation Zug.

### III.

Im Sommer 1964 wurde anlässlich einer Korporationsgemeindeversammlung eine ähnliche Motion eingereicht mit dem Zweck, auf den korporationseigenen Strassen auf dem Zugerberg ein allgemeines Sonntagsfahrverbot zu erlassen. Der Stadtrat nahm in der Folge durch das Polizeipräsidium mit allen interessierten Kreisen Fühlung auf. Die Besprechungen mit der Korporation Zug ergaben in bezug auf das zu schaffende Sonntagsfahrverbot und das Vorgehen weitgehende Einstimmigkeit. Um möglichst das ganze Wandergebiet des Zugerbergs mit dem vorgesehenen Fahrverbot zu erfassen, wurden für eine weitere Besprechung die Vertreter der Korporationen Zug, Unterägeri, Walchwil und Grüt, der Einwohnergemeinden Baar, Unterägeri und Walchwil, sowie ein Vertreter des Militärstrafлагers Zugerberg eingeladen. Das Verständnis für das Fernhalten des motorisierten Verkehrs vom Plateau des Zugerbergs war allgemein vorhanden. Unser Vorschlag ging dahin, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September von 08.00 - 19.00 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April von 09.00 - 17.00 Uhr den Fahrverkehr zu unterbinden. Den Anwohnern des Zugerbergs sollten Ausweiskarten zum Befahren des abgesperrten Gebietes ausgehändigt werden. Die verschiedenen Vertreter gaben die Erklärung ab, sich für diese Lösung einzusetzen und sofern sie Strasseneigentümer seien, dafür zu sorgen, das Fahrverbot nach Möglichkeit auf den gleichen Zeitpunkt zu beschliessen. Die Anwohner des Zugerbergs wurden ebenfalls, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Gemeindezugehörigkeit, zu einer konsultativen Versammlung eingeladen und über die vorgesehene Lösung orientiert. Unter dem Vorbehalt, dass den Anwohnern des Zugerbergs besondere Ausweiskarten zum Befahren der gesperrten Strassen an Sonn- und Feiertagen abgegeben würden, stimmten sie den vorgesehenen Massnahmen zu.

### IV.

In der Zwischenzeit wurden mit der Korporation Zug Verhandlungen geführt betreffend Abgabe von Land für einen Parkplatz beim Vordergeissboden. Die Korporation war bereit, der Einwohnergemeinde im Baurecht 16'000 m<sup>2</sup> Land unterhalb der Scheune Vordergeissboden für den vorgesehenen Zweck zur Verfügung zu stellen. Auf diesem Land könnte in Etappen Parkraum für ca. 400 Wagen geschaffen werden und die Kosten würden ca. Fr. 370'000.-- betragen.

Die Hüttengesellschaft Hintergrüt machte in der Folge mit einer Eingabe an den Stadtrat auf ihre Wasserfassungen am westlichen Hang der Golpern aufmerksam und äusserte ihre Bedenken, dass durch die Melioration des vorgesehenen Riedes beim Vordergeissboden, der Wasseranfall ihrer Quellen reduziert würde und eine eventuelle Verschmutzung ihres Wassers stattfinden könnte. Um keine Zeit zu verlieren beabsichtigte der Stadtrat bis zum Vorliegen eines Gutachtens

Über die Wasserverhältnisse, beide auf den Zugerberg führenden Strassen zu sperren. In Verhandlungen mit den betroffenen Anwohnern zeigte sich jedoch ein starker Widerstand, insbesondere ergaben sich Härtefälle, die nicht zufriedenstellend gelöst werden konnten. Die Sperrung der Blasenbergstrasse hätte überdies die Schaffung von Parkplätzen bei der Kapelle St. Verena bedingt und somit ebenfalls erhebliche Kosten verursacht. Aus diesen Gründen verzichtete der Stadtrat auf die Sperrung der Blasenbergstrasse. Bis zum Vorliegen eines Gutachtens über die Wasserverhältnisse erklärte sich die Korporation in entgegenkommender Weise bereit, im Gebiete zwischen Schindellegi und Vordergeissboden provisorisch verschiedene Landstreifen für die Parkierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die Herrichtung sind von der Stadt zu tragen. Die Korporation legte Wert darauf, dass die Stadt nach Vorliegen des Gutachtens, sofern dies positiv ausfällt, auf dem von ihr bei der Scheune Vordergeissboden zur Verfügung gehaltenen Land einen definitiven Parkplatz erstellt, der dem grossen Andrang an Sonntagen zu genügen vermag.

#### V.

Die Kontakte mit den andern interessierten Gemeinden wurden weitergeführt. Die Einwohnergemeindeversammlung von Walchwil lehnte am 15. Februar 1966 ein Sonn- und Feiertagsfahrverbot auf der gemeindeeigenen Vorderbergstrasse ab. Alle übrigen Strassen sind im Besitze der Korporation Walchwil, die bis heute leider noch nicht über ein Fahrverbot Beschluss gefasst hat. Die Korporation Unterägeri, auf deren Strassen bereits heute schon teilweise allgemeine Fahrverbote bestehen, brachte einen erweiterten Vorschlag vor die Genossenschaftsversammlung. Diese stimmte mit einigen belanglosen Änderungen dem Vorschlag zu. Das Sonn- und Feiertagsfahrverbot auf dem Gebiete der Gemeinde Unterägeri ist somit bereits in Rechtskraft. Da es noch unbestimmt ist, ob und wann die Korporation Walchwil auf ihrem Gebiete ein eventuelles Sonn- und Feiertagsfahrverbot beschliessen wird, erachtete es der Stadtrat als richtig, im Einvernehmen mit der Korporation Zug auf dem zugerischen Gemeindegebiet ein allgemeines Sonn- und Feiertagsfahrverbot zu erlassen und setzte dies anfangs Februar 1966 in Kraft.

Das Ahndungsrecht wurde von der Korporation generell an die Stadt abgetreten. Die heute geltende Ordnung ist folgende:

Auf dem Zugerberg ist das Befahren der im Gebiete Vordergeissboden/Bannholz liegenden Strassen an Sonn- und Feiertagen zu folgenden Zeiten verboten:

- 1. Mai bis 30. September: 08.00 - 19.00 Uhr
- 1. Oktober bis 30. April: 09.00 - 17.00 Uhr

Die Geissbodenstrasse ist an Sonn- und Feiertagen für den Fahrverkehr gesperrt, hingegen darf die besser ausgebaute Blasenbergstrasse bis zum Institut Montana befahren werden.

Den Anwohnern des Zugerberges innerhalb unseres Gemeindegebietes wurden pro Familie eine Anwohner- und drei Besucherkarten zum sonntäglichen Befahren der mit Fahrverbot belegten Strassen abgegeben, wobei es die Meinung hat, dass diese von ihrem Recht nur in dringenden Fällen Gebrauch machen.

Zum Besuch des Gottesdienstes in der Kapelle des Institutes Montana wurden den ausserhalb unseres Gemeindegebietes sich befindenden Anwohnern des Zugerberges provisorische Anwohnerkarten abgegeben, die nur für den Besuch des Gottesdienstes Geltung haben. Sollte die Korporation Walchwil ein Fahrverbot für ihr Gemeindegebiet erlassen, würde mit der Abgabe der Karten die gleiche Regelung getroffen, wie für die Bewohner des Zugerberges unseres Gemeindegebietes.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen und die Motion der Herren Dr. P. Dalcher und Prof. P. Scherrer vom 19. Dezember 1963 am Protokoll abzuschreiben.

Zug, 13. Juni 1966

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:    Der Stadtschreiber:  
R. Wiesendanger        Dr. K. Meyer